

Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Leuterod vom 17.04.2024

Der Ortsgemeinderat Leuterod hat am 15.02.2024 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 30 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Leuterod vom 05.11.2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen, die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und die antragstellende Person,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen die antragstellende Person.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15.10.2001 außer Kraft.

56244 Leuterod, den 17.04.2024

Gez.

Heidi Perpeet

Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Leuterod

1.	Grabstätten	Gebühr
1.1	Grabstätten für Erdbestattungen	
a)	Wahlgrab (Doppelgrab)	1.300 €
b)	Reihengrab (Einzelgrab)	400 €
c)	Reihengrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	125 €
1.2	Urnengrabstätten	
a)	Urnenwahlgrab	600 €
b)	Urnenreihengrab	300 €
c)	Anonyme Urnenreihengrabstätte	300 €
d)	Urnenrasenreihengrab	300 €
1.3	Gemischte Grabstätten	
a)	Gebühr für eine zusätzliche Urne in einer Reihengrabstätte	375 €
b)	Gebühr für eine zusätzliche Urne in einer Urnenreihengrabstätte	150 €
1.4	Sonstige Gebühren	
a)	Gebühr für eine zusätzliche Urne in einer Wahlgrabstätte	150 €
2.	Verlängerung des Nutzungsrechts je Stelle und Jahr bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten	Für jedes volle Jahr 1/40 des Betrages nach Nr. 1. Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.
3.	Gebühren für die Grabbereitung (Ausheben und Schließen der Grabstätte)	nach tatsächlichem Aufwand
4.	Gebühr für Ausgrabungen und Umbettungen	nach tatsächlichem Aufwand
5.	Trauerhallengebühr	
a)	Benutzung für Trauerfeier (inkl. Reinigung)	gebührenfrei
b)	Benutzung zur Aufbewahrung Sarg/Urne in der Kühlung, bis zu 4 Tage	50 €
ba)	jeder weitere Tag (Kühlung)	12,50 €